



Firma  
Ewering GmbH  
Schulstr. 3  
48734 Reken

Telefonischer Kontakt  
02861 938-0

Steuernummer / Aktenzeichen  
5307/5716/1310 ZVBZ 35

Datum  
13.05.2026

## Bescheinigung für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

(§ 13b Absatz 2 Nummer 4 und / oder Nummer 8 Umsatzsteuergesetz)

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer  
bescheinigt, dass

Ewering GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

48734 Reken, Schulstr. 3

(Anschrift, Sitz)

- ☒ Bauleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nummer 4 Umsatzsteuergesetz (UStG)  
☐ Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nummer 8 UStG

nachhaltig erbringt und

- ☒ unter der Steuernummer **5307/5717/0424**  
☒ unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **DE208338547**  
registriert ist.

Es besteht eine umsatzsteuerliche Organschaft. Der Grundkennbuchstabe U für die Umsatzsteuer besteht unter der Steuernummer des Organträgers (hier: 5307/5717/0424 Herr Dirk Ewering).

Für die oben genannten empfangenen Leistungen schuldet daher der **Leistungsempfänger** die Umsatzsteuer (§ 13b Absatz 5 UStG).

**Diese Bescheinigung gilt bis zum Ablauf des: 30.04.2029**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Telefon  
02861 938-0  
Telefax  
0800 10092675307

Telefonische Servicezeiten  
Mo. - Do. 8:00 bis 18:00 Uhr Fr. 8:00 bis 16:00 Uhr  
Grundsteuer-Hotline Mo. - Fr. 09:00 bis 13:00 Uhr

Servicezeiten vor Ort  
Mo. - Mi. 8:00 bis 13:00 Uhr Do. 8:00 bis 17:00 Uhr  
Fr. 8:00 bis 12:00 Uhr und nach Vereinbarung

Konto  
BBk eh Dortmund -alt-  
Kontoinhaber:  
Finanzamt Borken  
IBAN DE96 4400 0000 0040 0015 14  
BIC MARKDEF1440

Öffentliche Verkehrsmittel: Buslinie: R 51 - Haltestelle Steingrube/Finanzamt Buslinie: S 75 - Haltestelle Nordring



(Dienststempel)

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Bei Zusendung durch einfachen Brief außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt die Bekanntgabe einen Monat nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein oder durch Zustellungersuchen ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

### Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.